



## WEISUNGEN

vom 25. Februar 2016

### betreffend die Schüler der obligatorischen Schulzeit, die in der anderen Sprachregion des Kantons ein Immersionsjahr absolvieren

---

*Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.*

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden Weisungen stützen sich auf die Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011 (RS/VS 411.200) und erläutern darin die entsprechenden Punkte zum immersiven Unterricht (Art. 22 bis 34). Für die betroffenen Schüler der Primarstufe gelten sinngemäss die gleichen Regeln.
- 1.2. Die Schuldirektionen und/oder Schulkommissionen der Gastschulen sind sich bewusst, dass diese Schüler zu Beginn der Immersion auf grosse Schwierigkeiten stossen. Darüber müssen die betroffenen Eltern und Lehrpersonen informiert werden.
- 1.3. Die Lehrpersonen konzentrieren sich auf die Lernziele jedes Fachs und legen den Fokus insbesondere während des 1. Semesters der Immersion auf die Vermittlung der wichtigsten Inhalte. Im Rahmen des Möglichen erhalten die Schüler einen differenzierten oder individualisierten Unterricht.
- 1.4. Jeder Schüler, der den immersiven Unterricht besucht, erhält eine Ansprechperson zugeteilt; in der Regel ist dies die Klassenlehrperson. Diese berät ihn und kümmert sich um die Koordination zwischen den Lehrpersonen der verschiedenen Fächer.
- 1.5. Die Schüler der Orientierungsschule, die immersiven Unterricht in der anderen Sprachregion des Kantons besuchen, werden in die selben Niveaugruppen eingeteilt, wie dies in ihrer Herkunftsregion entschieden worden wäre; eine Ausnahme bildet ihre Unterrichtssprache (L1), die systematisch an der Gastschule im Niveau I besucht wird (Sprache L2 an der Gastschule) und die erste Fremdsprache (L2), die zwingend im Niveau II (Unterrichtssprache L1 an der Gastschule) besucht wird.
- 1.6. Für den Schüler gilt der Sonderstatus „Immersion“ während eines Jahres. Wenn er dies wünscht, kann er die Schule weiterhin in der anderen Sprachregion des Kantons besuchen, gilt dann aber ab dem zweiten Jahr als normaler Schüler und ist den gleichen reglementarischen Bestimmungen wie die anderen unterworfen. Das Schulgeld kann somit zu Lasten der Eltern gehen.
- 1.7. Das Büro für Schüleraustausch lädt alle Schüler und deren Eltern, die sich für ein Immersionsjahr interessieren, während des 2. Semesters zu einem Infoabend ein, an dem die verschiedenen Möglichkeiten der Immersion vorgestellt werden.

## **2. Beurteilung, Promotion, Aufnahme in die Mittelschule**

- 2.1. Auf Antrag der Eltern an die Schuldirektion kann ein Beurteilungsgespräch die schriftlichen Noten des 1. Semesters (entweder für alle Fächer oder für keines) ersetzen. Für den Promotionsentscheid gelten dann nur die Noten des 2. Semesters und die Noten der Abschlussprüfungen. Die Noten des 1. Semesters werden zwar erteilt, haben aber nur indikativen Charakter und erscheinen nicht im Schulzeugnis.
- 2.2. Die Klassenlehrperson vermerkt im Schulzeugnis unter „Bemerkungen“ den Eintrag „Schüler in Sprachimmersion“.
- 2.3. Für die Promotion gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Schüler der Klasse.
- 2.4. Nach seiner Rückkehr aus dem Immersionsjahr kann der Schüler in L2 systematisch den Unterricht im Niveau I besuchen.
- 2.5. Bezüglich der Aufnahme in die Mittelschule gelten auch für die Schüler die kantonalen Vorschriften. Allerdings, in Anbetracht der Eigenheit und Schwierigkeit des Immersionsjahres, gilt der Durchschnitt des Niveaus II der Immersionssprache (L2 des Schülers) als Niveau I. Im Hinblick auf eine eventuelle Aufnahme nach der 2. OS ins Kollegium respektive nach der 3. OS ins Kollegium und/oder in einen anderen Ausbildungsgang der Sek. II (allgemeine Mittelschule und Berufsbildung) werden die Noten zwischen 4.0 und 4.4 dieses Fachs einer 4.5 gleichgesetzt.

## **3. L1 – L2 des Schülers in Immersion**

- 3.1. L1: Die Schüler, die immersiven Unterricht besuchen, können teilweise vom Unterricht in ihrer L1 dispensiert werden, um ihre Kenntnisse in einem anderen Fach zu erweitern, ihre Fachkenntnisse in L2 zu vertiefen oder um eine Arbeit mit individuellen Lernzielen zu erledigen. Sie legen hingegen die gleichen Prüfungen und Examen wie ihre Mitschüler ab. Ihre Anwesenheit in der Klasse kann zu einer besseren Unterrichtsdynamik im Fach L2 beitragen.
- 3.2. L2: Die Schüler in Immersion besuchen den normalen Unterricht ihrer L2. Die Lehrperson ist darauf bedacht, das Programm ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen.
- 3.3. Grundsätzlich organisiert die Schuldirektion für diese Schüler einen besonderen Unterricht in der Immersionssprache, wie dies auch fremdsprachigen Schülern angeboten wird.

## **4. Besondere Fälle**

Alle besonderen Situationen werden vom Schulinspektor behandelt und von der Dienststelle für Unterrichtswesen entschieden.

## **5. Ausserkraftsetzung und Inkrafttreten**

Diese Weisungen betreffend die Schüler der obligatorischen Schulzeit, die in einer anderen Sprachregion des Kantons ein Immersionsjahr absolvieren, ersetzen und heben diejenigen vom 8. November 2012 betreffend den gleichen Sachverhalt auf.

Sie treten auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

Sitten, 25. Februar 2016 CX/JG



**Oskar Freysinger**  
Staatsrat